

ist der Betriebsplan entsprechend den technologischen Bedingungen auf die Meisterbereiche, Brigaden bzw. die einzelnen Werk tätigen aufzuschlüsseln;

- b) die Werk tätigen, die im sozialistischen Wettbewerb die besten Leistungen vollbringen, auszuzeichnen.

Die sozialistische Gemeinschaftsarbeit

§ 16

(1) Die Brigaden der sozialistischen Arbeit und die Brigaden, die den Titel „Brigade der sozialistischen Arbeit“ erringen wollen, kämpfen um die maximale Steigerung der Arbeitsproduktivität, vor allem durch Entwicklung und Anwendung der fortgeschrittensten Technik und der produktivsten Arbeitsverfahren. Indem sie den Grundsatz „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ verwirklichen, vervollkommen sie die sozialistischen Beziehungen der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe, entfalten sie die Fähigkeiten ihrer Mitglieder und erziehen sie zu sozialistischen Menschen.

(2) In den sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften vereinigen sich Arbeiter, Angestellte und Angehörige der Intelligenz mit dem Ziel, in kürzester Zeit den wissenschaftlich-technischen Höchststand auf ihrem Gebiet zu erreichen und mitzubestimmen. Sie festigen das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Intelligenz und beginnen, die wesentlichen Unterschiede zwischen körperlicher und geistiger Arbeit zu überwinden.

(3) Die Gewerkschaften fördern die Brigaden der sozialistischen Arbeit und die Arbeits- und Forschungsgemeinschaften. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, diese Brigaden und Gemeinschaften zu unterstützen.

Die Ständigen Produktionsberatungen

§ 17

(1) Die Ständigen Produktionsberatungen sind als gewählte Organe der Betriebsgewerkschaftsorganisation eine wichtige Form der Mitwirkung der Werk tätigen an der Leitung des Betriebes. Sie fassen ihre Beschlüsse auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und des Betriebsplanes.

(2) Die Ständigen Produktionsberatungen wirken bei der Ausarbeitung, Erfüllung und Kontrolle der betrieblichen Pläne mit. Die Ständigen Produktionsberatungen setzen sich kritisch mit der Organisation der Produktion auseinander, decken die Mängel auf, helfen sie zu überwinden und unterbreiten Vorschläge mit dem Ziel, die höchsten Ergebnisse in der Arbeit zu erreichen.

(3) Die Betriebsleiter sind verpflichtet, die Ständigen Produktionsberatungen wirksam zu unterstützen. Sie haben an den Beratungen teilzunehmen, ihre Beschlüsse zu verwirklichen und darüber vor ihnen zu berichten.

Die Ökonomischen Konferenzen

§ 18

(1) Die Leitung der Betriebsparteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Betriebsleiter und die Betriebsgewerkschaftsleitung führen gemeinsam ökonomische Konferenzen durch, auf denen die entscheidenden wirtschaftspolitischen Aufgaben zur Erfüllung des Betriebsplanes, z. B. des Planes Neue Technik zur Erreichung und Mitbestimmung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes, beraten und festgelegt werden.

(2) Die Beschlüsse der ökonomischen Konferenzen sind in den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen.

Die Neuererbewegung

§ 19

(1) In der Neuererbewegung entwickeln die Werk tätigen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität bewußt den wissenschaftlich-technischen Fortschritt.

(2) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die schöpferische Initiative der Neuerer zielbewußt zu fördern und auf die Schwerpunkte der technisch-ökonomischen Entwicklung zu lenken. Er hat dafür zu sorgen, daß geeignete Vorschläge, insbesondere Erfindungen, schnell und umfassend eingeführt werden.

(3) Die Neuerer können von der Gesellschaft durch Auszeichnungen geehrt werden. Die Vorschläge werden entsprechend ihrer Bedeutung und ihrem Nutzen vergütet.

3. Kapitel

Der Abschluß und die Auflösung des Arbeitsvertrages

Der Abschluß des Arbeitsvertrages

§ 20

(1) Durch den Abschluß eines Arbeitsvertrages erhält der Werk tätige einen Arbeitsplatz entsprechend den gesetzlichen und kollektiv vertraglichen Bestimmungen. Der Betrieb ist verpflichtet, Arbeitsverträge schriftlich abzuschließen.

(2) Durch den Arbeitsvertrag verpflichtet sich der Werk tätige, die Arbeitsaufgaben des vereinbarten Arbeitsbereiches zu erfüllen, die sozialistische Arbeitsdisziplin einzuhalten, insbesondere das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehrern, sowie die Regeln der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen sozialistischen Hilfe zu achten; der Betrieb verpflichtet sich, dem Werk tätigen Arbeitsaufgaben des vereinbarten Arbeitsbereiches zu übertragen und ihm Lohn nach seiner Leistung zu zahlen, alle Bedingungen für eine hohe Arbeitsleistung zu schaffen und ihm die schöpferische Teilnahme an der Ausarbeitung und Erfüllung des Planes und an der Leitung des Betriebes zu ermöglichen.

§ 21

(1) Mit Angehörigen der Intelligenz, die hervorragende Leistungen beim Aufbau des Sozialismus vollbringen, können im Arbeitsvertrag besondere Rechte und Pflichten vereinbart werden (Einzelvertrag).

(2) Der Einzelvertrag ist unter Berücksichtigung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen sowie der Verantwortung des Angehörigen der Intelligenz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für Einzelverträge abzuschließen. Er bedarf der Zustimmung des zuständigen staatlichen Organs.

§ 22

(1) Der Arbeitsvertrag kann befristet bis zur Dauer von 6 Monaten abgeschlossen werden, wenn es wegen der Art der Arbeit oder aus Gründen der Arbeitsorganisation notwendig ist (zeitlich begrenzter Arbeitsvertrag). In arbeitsrechtlichen Bestimmungen kann festgelegt werden, daß für bestimmte Bereiche oder Personengruppen zeitlich begrenzte Arbeitsverträge für die Dauer von mehr als 6 Monaten abgeschlossen werden können (z. B. Arbeitsverträge mit Kulturschaffenden).